

§ 4 WVBegG Bevollmächtigte des Antrages

WVBegG - Wiener Volksbegehrensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Bevollmächtigte können nur Personen sein, die dem Antrag mit einer eigenen Volksbegehrenserklärung beigetreten sind.

(2) Übt auch der letzte Bevollmächtigte aus welchen Gründen immer seine Funktion nicht mehr aus, hat der Magistrat, sofern das Volksbegehren noch dem Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 und 3 oder § 11 zu unterziehen gewesen wäre, das Verfahren einzustellen und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zu berichten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at